

# **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DES PARKHAUSES (TIEFGARAGE) UNTER DEM RATHAUSPLATZ**

vom 11. Oktober 1993  
zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2001

<b>Änderung vom</b>	<b>Geänderte Bestimmung</b>	<b>Wirkung vom</b>
25.10.2001	§ 5 Abs. 1 bis 3	01.01.2002

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Gersthofen folgende mit Schreiben des Landratsamtes vom 08. Oktober 1993 Nr. 20-028/02-21 genehmigte Satzung:

## **§ 1 Erhebung von Gebühren**

Für die Benutzung des Parkhauses (Tiefgarage) unter dem Rathausplatz erhebt die Stadt für bestimmte Zeiten Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Gebührentatbestand**

Der Gebührenpflicht unterliegt das Abstellen von Fahrzeugen im Parkhaus. Die Gebühren werden nach der Abstelldauer berechnet.

## **§ 3 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist die-/derjenige, die/der das Fahrzeug im Parkhaus abstellt, ersatzweise der Halter. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug unberechtigterweise abgestellt wurde.

## **§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einfahrt in das Parkhaus (Ziehen des Tickets). Sie endet und die Gebühr wird zur Zahlung fällig mit der Entwertung des bei der Einfahrt gezogenen Tickets durch die Entrichtung des Gebührenbetrages am Gebührenautomaten im Parkhaus. Nach der Entwertung muss das Fahrzeug das Parkhaus innerhalb von 15 Minuten verlassen, sonst beginnt die Gebührenpflicht erneut zu laufen und zwar der Höhe nach anschließend an den zuletzt angefallenen Gebührensatz.

**§ 5**  
**Gebührensätze, Gebühreneinrichtungen**

- (1) Gebührenpflichtig ist das Parken täglich jeweils in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr.
- (2) Während dieser Zeit wird für die ersten beiden Stunden nach Einfahrt in das Parkhaus keine Gebühren erhoben, für die 3. angefangene Stunde nach Einfahrt beträgt sie 1,00 € und für jede weitere angefangene Stunde 1,50 €.
- (3) Bei abhanden gekommenem Ticket beträgt die Gebühr 30,00 €. Stellt die Stadt Gersthofen fest, dass das Fahrzeug mehr als einen Tag im Parkhaus geparkt hat, so wird pro angefangenem weiteren Tag eine Gebühr von 25,00 € fällig.
- (4) Die Gebührenerichtung erfolgt nach der Entwertung des bei der Einfahrt gezogenen Tickets am Gebührenautomaten im Parkhaus durch die Eingabe des darauf ausgewiesenen Betrages. Bei abhanden gekommenem Ticket ist die Gebühr an der Pforte des Rathauses oder, außerhalb der Dienstzeit dort, bei dem von der Stadt beauftragten Notdienst zu entrichten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gersthofen, 11. Oktober 1993  
STADT GERSTHOFEN

gez.  
Siegfried Deffner  
1. Bürgermeister